

Die Türkeispezialisten

Prozesskosten in der Türkei

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

I. Einleitung

Die türkische Justiz folgt den Regeln kontinentalen Rechts. Dies bedeutet, dass man auf der Suche nach Vergleichen Justizsysteme wie Frankreich, Italien und Deutschland heranziehen muss.

Hinsichtlich der Kostenstruktur unterscheidet sich das türkische System vom deutschen System. Aus Deutschland Gewohntes lässt sich also nicht einfach in der Türkei übertragen.

Wie überall ist die Forderungsbeitreibung mit Kosten verbunden. Insbesondere sind türkische Anwälte keineswegs billig, auch sie wollen und sollen auf ihre Kosten kommen. Die Gerichtskosten sind zwar auf den ersten Blick ebenfalls recht hoch, doch bieten die türkischen Regelungen - anders als die deutschen - einen besseren Schutz des erfolglosen Klägers. Damit versucht das türkische System einem in Deutschland zu wenig beachteten Punkt Rechnung zu tragen, nämlich dass das hohe Kostenrisiko Menschen davon abhält, ihr Recht zu suchen - obwohl sie durchaus Aussicht auf Erfolg hätten. Die Kehrseite in der Türkei ist, dass auch der Kläger immer verliert - zumindest auf den eigenen Anwaltskosten bleibt er schon von Gesetzes wegen immer sitzen, auch wenn er den Prozess gewinnt. Hinzu kommt, dass das türkische Anwaltskostenrecht so komplex ist, dass wir grundsätzlich den Abschluss einer möglichst umfassenden, aber dennoch transparenten Honorarvereinbarung empfehlen.

II. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten setzen sich aus der eigentlichen Gerichtsgebühr, einer geringfügigen Antragsgebühr und weiteren, meist kleineren Kostenposten für Zustellung und Auslagen zusammen. Türkische Anwälte vermeiden es vor allem gegenüber Ausländern, die Kosten im Einzelnen aufzuschlüsseln, sondern teilen dem Mandanten in der Regel Kostensätze mit, die nicht exakt die Rechtslage darstellen, in der Endabrechnung aber meist in etwa den tatsächlich angefallenen Kosten entsprechen.

Die Gerichtskosten betragen bei gewöhnlichen Forderungsklagen 6,831% des Gegenstandswerts, davon ist ein Viertel bei Klageerhebung einzuzahlen. Hinzu treten geringfügige Antragsgebühren. Sonstige Auslagen - Zeugen, Gutachter etc. - müssen im Voraus eingezahlt werden. Oft wird nicht gleich der gesamte Forderungsbetrag anhängig gemacht, um die Anfangskosten zunächst niedrig zu halten. Aufpassen muss man aber in diesen Fällen, dass die Wirkung einer Klageerhebung im Hinblick auf laufende Verjährungsfristen auch nur in der Höhe des eingeklagten Betrages eintritt, also nicht versäumt werden darf, die übrigen Forderungen rechtzeitig nachzuschieben. Eine Ausnahme bildet lediglich die unbezifferte Leistungsklage, die dann erhoben werden darf, wenn die Höhe des Betrages bei Klageerhebung nicht feststeht; das ist etwa bei Forderungen auf Schmerzensgeld, manchmal auch bei Schadensersatzklagen der Fall.

Wer als Kläger unterliegt oder die Klage zurücknimmt, erhält die Gerichtskosten (nicht die Auslagen wie Antragsgebühr, Gutachterkosten etc.) unverzinst wieder zurück. Gewinnt er, entsteht ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner (zu den Anwaltskosten siehe unten). Die fehlende Verzinsung führt bei länger dauernden Verfahren manchmal zu erheblichen inflationsbedingten Verlusten oder Kursverlusten.

Die Kosten für ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren belaufen sich auf 0,5% des Gegenstandswerts und einige kleinere Gebühren.

III. Gutachterkosten

Zu Buche schlagen regelmäßig Gutachterkosten. Denn Gutachter spielen im türkischen Gerichtsverfahren eine viel umfangreichere Rolle als in Deutschland. Türkische Gerichte lassen sich nicht nur Sachfragen, sondern auch gleich die hieraus sich ergebenden rechtlichen Konsequenzen von Gutachtern erläutern. Ernannet werden in aller Regel drei Gutachter, nämlich ein Betriebswirt, ein Jurist und eine Person, welche sich in der aufgeworfenen Sachfrage auskennt. In ausschließlich technischen Fragen werden ein oder mehrere Ingenieure oder Fachleute mit einschlägigem Fachwissen beauftragt. Häufig kommt es zu mehrfachen Ernennungen, weil türkische Anwälte dazu neigen, Gutachterergebnisse mehr oder weniger gut begründet anzufechten oder weil Gerichte – was leider häufig vorkommt – die „falschen“ Fachleute ernennen. Gerichte ordnen dann oft nicht Nachbesserung des Gutachtens an, sondern ernennen einen neuen Gutachterausschuss. So kann es in derselben Sache zu drei Gutachten kommen, von denen sich das Gericht dann dasjenige herausucht, das ihm am plausibelsten erscheint. Während vor einigen Jahren die Gutachterkosten eher bescheiden ausfielen, sind sie inzwischen ein ernst zu nehmender Kostenposten, zu dem zu Beginn eines Prozesses keinerlei Voraussagen getroffen werden können. Die Kosten trägt am Ende die unterlegene Seite. Privat eingeholte Gutachten sind meist sehr viel teurer, die Kosten nicht erstattungsfähig.

IV. Anwaltskosten

Die Gebührenansprüche des Rechtsanwalts sind sehr komplex geregelt. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen den Gebühren nach dem Mindesttarif und vereinbarten Honoraren. Umstritten ist, ob Erfolgshonorare zulässig sind, sie werden in der Praxis aber häufig vereinbart.

Über die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Anwaltskosten die [Anwaltsgebührenordnung](#) des Türkischen Verbandes der Rechtsanwaltskammern zu den Mindestgebühren Auskunft. Diese werden nur dort angesetzt, wo es an einer Honorarvereinbarung fehlt. Die Rechtsanwaltsgebührenordnung mit ihren Sätzen bildet jedenfalls aber die Untergrenze möglicher Honorarvereinbarungen: Unterhalb der hier genannten Sätze ein Honorar zu vereinbaren ist dem Anwalt verboten; Vereinbarungen mit einem solchen Inhalt sind nichtig, dann treten die gesetzlichen Gebühren an die Stelle. Rechtsanwälte dürfen unentgeltlich nur tätig werden, wenn sie dies vorher unter Angabe von Gründen der Kammer mitgeteilt haben.

Die Obergrenze dessen, was zulässigerweise vereinbart werden kann, liegt bei 25% des Streitwerts. Auch dies wird häufig nicht eingehalten, weil entweder der tatsächliche Wert erst nach Anfall der vereinbarten Gebühren bekannt wird oder weil die Tätigkeit zu niedrigeren Sätzen dem Anwalt schlichtweg unzumutbar ist. Denn ordentliche Gerichtsverfahren erfordern in der Türkei durchschnittlich einen erheblichen höheren zeitlichen und physischen Aufwand als in Deutschland.

Honorarvereinbarungen dürfen außerdem nicht vorsehen, dass die den Gegenstand des Zivilverfahrens bildenden Rechte oder Güter anschließend dem Rechtsanwalt gehören sollen. Auch dies wird nicht immer eingehalten. So ist es in der Praxis unserer Kanzlei schon vorgekommen,

dass nach heftigem Kampf um eine größere Ferienhaussiedlung zwischen Bauträger und Eigentümer am Ende ein Ferienhäuschen als Honorar übertragen wurde, weil dem Mandant die Liquidität fehlte. Das klingt viel, machte aber im konkreten Fall gerade mal 3% des Streitwerts aus (Kammerempfehlung: 15%).

Ist nichts vereinbart, sprechen die Gerichte zwischen 10% und 20% des Gegenstandswerts als Honorar zu. Das bezieht sich auf die Phase zwischen Klageerhebung und rechtskräftigem Urteil. Für die Phase der Zwangsvollstreckung darf der Anwalt noch einmal eine Gebühr berechnen.

Für den Mandanten ist wichtig zu wissen, welche Kosten er im Anschluss eines erfolgreichen Rechtsstreits erstattet erhält oder welche er bei Unterliegen dem gegnerischen Anwalt zu erstatten hat. Denn erstattungsfähig bzw. erstattungspflichtig sind nur die gesetzlichen Gebühren, wie sie im Verfahren durch das Gericht festgesetzt werden.

Wichtig: Im Prozess fallen die erstattungsfähigen Anwaltskosten dem Anwalt, nicht dem Mandanten zu. Dies wirkt sich wie ein Erfolgsanteil aus. Das heißt, Kläger oder Beklagter verlieren das Geld, das sie an ihre Anwälte zahlen, unabhängig davon, ob sie obsiegen oder nicht.

Bei gerichtlichen Streitigkeiten variieren die [gesetzlichen Anwaltsgebühren](#) in Abhängigkeit von der Klageart sowie vom Streitwert. Dabei geht der amtliche Mindestsatz von einer Spanne zwischen 12% und 1% aus.

Beispielsrechnung: Streitwert von 500.000,00 TL

12% aus 35.000 TL (4200 TL) + 11% aus 45.000 TL (4.950 TL) + 8% aus 80.000,00 (6.400 TL) + 6% aus 240.000 TL (14.400 TL) + 4% aus 100.000 TL (4.000 TL) = 33.950 TL.

Wird keine Honorarvereinbarung getroffen oder ist eine abgeschlossene Honorarvereinbarung nichtig, so gelten für die Klagen, die keine Pauschalkosten vorsehen, die gesetzlichen Mindestsätze, die für das Gericht bindend sind. In einem solchen Fall ist vom Gericht ein Betrag als Anwaltshonorar zu bestimmen, der sich zwischen 10% und 20% des Streitwertes entsprechend der geleisteten Arbeit des Anwalts bewegt. Hier kann bei komplexen Angelegenheiten die Gefahr der Kostenexplosion entstehen, wenn nämlich zur Verfolgung der Mandanteninteressen mehrere, prozessual voneinander unabhängige Verfahrensstränge eingeleitet werden, weil dann jedes Mal die vollen Kostenfolgen eintreten.

Im Falle des Unterliegens sind die gesetzlichen Mindestkosten des gegnerischen Anwalts zu erstatten. Diese Sätze darf das Gericht bis um das Dreifache erhöhen, wenn es eine besondere Schwierigkeit der Sache feststellt. In der Praxis kommt dies selten vor. Hat der Gegner eine von den Mindestsätzen abweichende Honorarvereinbarung mit seinem Anwalt getroffen (dies ist der Regelfall), so ist dennoch nur der gesetzliche Mindestsatz zu erstatten.

Im Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant werden für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung oft die Empfehlungen der örtlichen Anwaltskammer zugrunde gelegt, die die amtlichen Gebühren übersteigen. So empfiehlt die [Istanbuler Anwaltskammer](#) z.B. für die Beratung einen Satz von 1000 TL (15.11.2018: 160 Euro) für die erste Stunde, 580 TL für jede weitere Stunde. Firmengründungen werden pauschaliert mit 11.300 TL angesetzt. Für Prozessverfahren setzt

die Kammer 15% auf den Streitwert an. Fixgebühren (z.B. bei Verfahren über die Erklärung der Vollstreckbarkeit von ausländischen Gerichtsurteilen) liegen bei ca 7.300 TL.

Es empfiehlt sich daher in jedem Falle, mit dem Anwalt eine nachvollziehbare Honorarvereinbarung zu treffen. Bei komplexen Fällen gerät man damit aber schnell unter die Untergrenze (und damit in den Bereich der Unzulässigkeit), nämlich wenn viele Verfahren zu führen sind, für welche die Anwaltsgebühren jeweils separat zu bezahlen sind.

V. Sonstige Kosten

Im Gerichtsverfahren entstehen nicht nur Gerichts- und Anwaltsgebühren, sondern auch weitere Kosten. Erhoben werden zum Beispiel „Portogebühren“, Registergebühren und andere kleinere, in der Regel kaum ins Gewicht fallende Beträge. Die Gutachterkosten wurden bereits oben erwähnt. Hierauf darf der türkische Rechtsanwalt Vorschüsse verlangen, die er am Ende abrechnen muss; in der Praxis wird das oft unterlassen, weil der Aufwand den Wert solcher Kosten oft übersteigt.

Zu rechnen ist auch regelmäßig mit Übersetzungskosten. Da Übersetzungen, die bei Gerichten vorgelegt werden, der notariellen Beglaubigung bedürfen, kommen dann noch Notarkosten hinzu. Selbst die deutschen Apostille-Stempel müssen, obwohl dies dem entsprechenden internationalen Abkommen widerspricht, mit notariell beglaubigten Übersetzungen versehen werden.

VI. Kostenstrategien

Türkische Anwälte lassen sich oft und gerne auf üppige Erfolgsbeteiligungen ein, verzichten dafür aber auf gesetzliche Gebühren. Dies ist rechtlich eigentlich nicht zulässig, so dass das praktisch sehr geringe Restrisiko besteht, dass dann doch die gesetzlichen Gebühren geltend gemacht werden. Manchmal wird auch eine Mischregelung vereinbart, ein Fixum im Voraus, der Rest auf Erfolgsbasis. Stundensatzregelungen sind nur dort verbreitet, wo es die türkischen Anwälte regelmäßig mit großen Unternehmen als Mandanten zu tun haben, die ihrerseits internationale Erfahrung oder gar Compliance-Regeln im Umgang mit Anwaltskanzleien haben.

Wird eine deutsche Anwaltskanzlei eingeschaltet, kann es zu Problemen oder unübersichtlichen Situationen kommen, wenn die Kooperation zwischen deutscher und türkischer Anwaltskanzlei nicht ihrerseits auf zuverlässigen Füßen steht.

Rumpf Rechtsanwälte passt sich hier den Bedürfnissen des Mandanten an; in der Regel wird aufgrund von Stundensätzen mit monatlicher Abrechnung gearbeitet (ausführliche Informationen zum Anwaltshonorar [siehe hier](#)), unter Integration der türkischen Anwälte in das Vergütungssystem. Für klar umrissene Aufgaben wie zum Beispiel bei der Prozessführung kommen auch Pauschalsätze bezogen auf jede mündliche Verhandlung, selten für das ganze Verfahren in Betracht. Im Einzelfall sind auch andere Modelle denkbar, welche den Mentalitäten und Gepflogenheiten beider Seiten gerecht werden.

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerbüros an verschiedenen Standorten in
Deutschland und der Türkei